

173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 3. 9. 1987

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TUNESIEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR, WISSENSCHAFT UND ERZIEHUNG

Die Republik Österreich und die Republik Tunesien,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung zu entwickeln und so zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem österreichischen und dem tunesischen Volk beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten unterstützen die Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Schul- und Hochschulwesens, der Kultur und Kunst, des Jugendaustausches sowie des Sports.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten unterstützen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Kunsthochschulen. Die Vertragsstaaten tauschen zu diesem Zweck Universitätslehrer und Forscher aus, sei es durch Einladung von Gastprofessoren und Lektoren, sei es durch Einladung zu kürzeren Aufenthalten, die Gastvorträgen oder befristeter wissenschaftlicher Zusammenarbeit gewidmet sind.

(2) Die Vertragsstaaten ermutigen zur gemeinsamen Durchführung von Forschungsprojekten.

(3) Die Vertragsstaaten werden einen Erfahrungs- und Informationsaustausch auf dem Gebiet des Hochschulwesens, insbesondere hinsichtlich der Organisation der Studien an Universitäten und Hochschulen, durchführen.

ACCORD

ENTRE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA REPUBLIQUE TUNISIENNE SUR LA COOPERATION DANS LES DOMAINES DE LA CULTURE, DE LA SCIENCE ET DE L'EDUCATION

La République d'Autriche et la République Tunisienne,

guidées par le désir de développer la coopération entre les deux pays dans les domaines de la culture, de la science et de l'éducation et de contribuer ainsi à l'encouragement de la compréhension mutuelle et des relations amicales entre le peuple autrichien et le peuple tunisien,

sont convenues de ce qui suit:

Article 1

Les parties contractantes soutiennent le développement de la coopération dans les domaines de la science et de la recherche, de l'enseignement scolaire et universitaire, de la culture et de l'art, de l'échange des jeunes ainsi que du sport.

Article 2

(1) Les parties contractantes soutiennent la coopération directe entre les universités et d'autres institutions scientifiques ainsi que les écoles supérieures de l'art. A cette fin les parties contractantes procéderont à un échange de professeurs universitaires et de savants, soit en invitant des professeurs-hôtes et lecteurs, soit en organisant des séjours plus brefs qui sont consacrés à des exposés ou à une coopération scientifique à date limitée.

(2) Les parties contractantes encouragent la réalisation commune de projets de recherche.

(3) Les parties contractantes procéderont à un échange d'expérience et d'information dans le domaine universitaire, particulièrement à l'égard de l'organisation des études aux universités.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat stellt jährlich entsprechende Stipendien für solche Studierende und absolvierte Akademiker des anderen Landes zur Verfügung, welche die notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie sprachlichen Qualifikationen zur Durchführung von Spezialstudien und wissenschaftlichen Arbeiten an den akademischen Institutionen und Forschungsstätten des anderen Landes besitzen.

Artikel 4

Die Republik Österreich ermutigt zur Teilnahme qualifizierter tunesischer absolvierter Akademiker an speziellen Post-Graduate-Lehrgängen an österreichischen Universitäten und Hochschulen.

Artikel 5

Die Republik Österreich ermutigt zu Ansuchen qualifizierter tunesischer Kandidaten um Aufnahme an die Diplomatische Akademie in Wien.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten ermöglichen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wissenschaftern und Studenten des jeweils anderen Landes den Zugang zu ihren Bibliotheken und Archiven sowie die Anfertigung von Kopien von Handschriften, Büchern und Druckschriften auf eigene Kosten.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren dabei jede mögliche Unterstützung.

Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archäologie und fördern insbesondere die Durchführung gemeinsamer Forschungen auf diesem Gebiet.

(2) Im Rahmen der in Tunesien geltenden Bestimmungen für ausländische Missionen im Bereich der Archäologie wird Tunesien die Durchführung österreichischer Ausgrabungs- und Forschungsprojekte im Bereich der Archäologie unter den gleichen günstigen Bedingungen ermöglichen, welche es bereits anderen Staaten gewährt hat.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen Fachleuten auf dem Gebiet des Erziehungswesens und zwischen Persönlichkeiten des Kulturlebens im Rahmen von Besuchen. Im Interesse der künftigen Entwicklung eines Jugendaustausches unterstützen sie ebenso den Austausch von Experten der außerschulischen Jugenderziehung.

Article 3

Chaque partie contractante met annuellement à la disposition de l'autre partie contractante des bourses convenables pour des étudiants et des personnes ayant terminé leurs études universitaires et qui disposent des qualités scientifiques ou artistiques ainsi que linguistiques nécessaires pour faire des études spéciales et des travaux scientifiques aux institutions universitaires et aux établissements de recherche de l'autre pays.

Article 4

La République d'Autriche encourage la participation de diplômés Tunisiens, ayant terminé leurs études universitaires, à des cours spéciaux «post-Graduate» dans les universités autrichiennes.

Article 5

La République d'Autriche encourage des demandes présentées par des candidats Tunisiens qualifiés afin d'être admis dans l'Académie diplomatique à Vienne.

Article 6

(1) Les parties contractantes, dans le cadre des dispositions légales, donnent la possibilité aux savants et étudiants de chaque partie contractante d'avoir accès aux bibliothèques et archives de l'autre partie ainsi que de faire des copies de manuscrits, de livres et imprimés à leurs propres frais.

(2) Les parties contractantes assurent à cette fin tout leur soutien possible.

Article 7

(1) Les parties contractantes favorisent la collaboration en matière d'archéologie et encouragent la réalisation de recherches communes dans ce domaine.

(2) Dans le cadre des dispositions en vigueur en Tunisie pour les délégations étrangères en matière d'archéologie, la Tunisie permettra la réalisation de projets de fouilles et de recherches autrichiens en matière d'archéologie aux mêmes conditions favorables qu'elle a déjà accordées à d'autres Etats.

Article 8

Les parties contractantes soutiennent l'échange d'expérience entre des experts dans le domaine de l'éducation et entre des personnalités de la vie culturelle dans le cadre de visites. Dans l'intérêt du développement futur d'un échange de jeunes ils soutiennent aussi bien l'échange d'experts de l'éducation en dehors de l'école.

173 der Beilagen

3

Artikel 9

Die Vertragsstaaten werden Unterlagen zum Zwecke der Darstellung des eigenen Landes in Schulbüchern des anderen Landes austauschen.

Article 9

Les parties contractantes procéderont à l'échange de documentation aux fins de description de chacun des deux pays dans les livres scolaires de l'autre.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten ermutigen zu einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens sowie der Lehrerbildung und der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Experten und anderen geeigneten Maßnahmen.

Article 10

Les parties contractantes encouragent une coopération plus étroite dans les domaines de l'enseignement scolaire concernant la formation générale et professionnelle ainsi que de la formation des professeurs et de l'enseignement pour adultes, particulièrement en organisant l'échange d'experts et en prenant d'autres mesures appropriées.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten ermutigen zur Durchführung von künstlerischen und wissenschaftlichen Ausstellungen im anderen Land und erleichtern die Beteiligung an solchen Veranstaltungen.

Article 11

Les parties contractantes encouragent la réalisation d'expositions artistiques et scientifiques dans les deux pays et facilitent la participation à de telles manifestations.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten ermutigen zum Austausch von Journalisten.

Article 12

Les parties contractantes encouragent l'échange de journalistes.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten ermutigen zum Austausch von Solisten und künstlerischen Ensembles über Vermittlung von Konzertagenturen auf kommerzieller Basis. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden direkt mit den Konzertagenturen getroffen.

Article 13

(1) Les parties contractantes encouragent l'échange de solistes et d'ensembles artistiques par l'intermédiaire d'agences de concert sur une base commerciale. Les dispositions adéquates seront prises directement en contact avec des agences de concert.

(2) Weiters ermutigen die Vertragsstaaten zu einem Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Musik, des Balletts, des Theaters, der Literatur, des Filmwesens und der bildenden Künste durch Übermittlung von Publikationen und Dokumentationen sowie durch Austausch von Experten auf Grund von Anträgen.

(2) De plus, les parties contractantes encouragent l'échange d'expérience dans les domaines de la musique, de la danse, du théâtre, de la littérature, des films et des beaux-arts par l'échange de publications et de documentation ainsi que par l'échange d'experts sur demande.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten ermutigen zur gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports.

Article 14

(1) Les parties contractantes encouragent la coopération mutuelle dans le domaine du sport.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Benützung der staatlichen Sporteinrichtungen durch Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates sowie die Durchführung von sportlichen Wettbewerben zu erleichtern. Weiters ermutigen die Vertragsstaaten zum Austausch von Jugendgruppen und Sportmannschaften und fördern ihre Unterbringung im anderen Vertragsstaat.

(2) Les parties contractantes s'engagent à faciliter l'utilisation des installations sportives nationales par les ressortissants de l'autre partie contractante ainsi que la réalisation de compétitions sportives. En plus les parties contractantes encouragent l'échange des groupes de jeunes et des équipes de sport et leur logement dans le pays de l'autre partie contractante.

Artikel 15

Die auf Grund dieses Abkommens vereinbarten Stipendien haben Aufenthaltskosten (Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld), Studiengebüh-

Article 15

Les bourses convenues dans le cadre de cet accord doivent couvrir les frais de séjour (logement, nourriture, argent de poche), frais de scola-

ren und eine entsprechende Krankenversicherung zu decken.

Artikel 16

Bei auf Grund dieses Abkommens vereinbarten Einladungen trägt der Entsendestaat die Reisekosten zum ersten und vom letzten Zielort, der Empfangsstaat die allenfalls vereinbarten Inlandsreisen, die Kosten für Nächtigung und Verpflegung sowie in angemessener Weise die sonstigen sich aus dem Zweck der Einladung ergebenden Kosten.

Artikel 17

(1) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens errichten die Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission, die aus Vertretern beider Vertragsstaaten besteht. Die Kommission tritt abwechselnd in Österreich und Tunesien zusammen. Der Zeitpunkt der Tagungen dieser Kommission wird auf diplomatischem Wege festgelegt.

(2) Die Gemischte Kommission erarbeitet Programme zur Erleichterung und Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 18

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Tunis ausgetauscht werden.

Es tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Artikel 19

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann jederzeit auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Vertragsstaat notifiziert wurde.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 26. Mai 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Alois Mock

Für die Republik Tunesien:

Mokhtar Zannad

rité et d'une assurance-maladie.

Article 16

Lors des invitations convenues dans le cadre de cet accord, le pays d'envoi prend en charge les frais de voyage jusqu'au premier lieu de destination et à partir de ce dernier, le pays hôte prend en charge les frais des voyages éventuels à l'intérieur du pays, du logement, de la nourriture ainsi que d'une manière appropriée tous les frais résultant de la réalisation de l'objectif visé par cette invitation.

Article 17

(1) Pour faciliter la réalisation de cet accord, les parties contractantes établissent une commission mixte qui se compose de représentants des deux pays. La commission se réunit à tour de rôle en Autriche et en Tunisie. La date des réunions de cette commission sera fixée par la voie diplomatique.

(2) La commission mixte élabore des programmes en vue de faciliter et réaliser cet accord.

Article 18

Cet accord doit être ratifié. Les instruments de ratification seront échangés aussitôt que possible à Tunis.

Il entre en vigueur le premier jour du troisième mois qui suit l'échange des instruments de ratification.

Article 19

Cet accord est conclu pour une période indéterminée. Il peut être dénoncé à tout moment par la voie diplomatique. La dénonciation entre en vigueur six mois après le jour où elle a été notifiée à l'autre partie contractante:

En foi de quoi les représentants des deux parties contractantes ont signé cet accord et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Vienne, le 26 mai 1987 en deux exemplaires originaux, chacun en version allemande et française, les deux textes faisant foi.

Pour la République d'Autriche:

Dr. Alois Mock

Pour la République Tunisienne:

Mokhtar Zannad

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und der Erziehung zwischen Österreich und Tunesien soll durch die Schaffung eines zwischenstaatlichen Vertragsinstrumentes intensiviert werden.

Lösung:

Das Abkommen legt den Rahmen fest, in dem eine Zusammenarbeit zwischen Österreich und Tunesien auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und der Erziehung erfolgen soll.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der als solcher noch keine Kosten verursacht. Die Höhe der anfallenden Kosten wird vom Ausmaß der Austauschaktionen abhängen, die auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen der Gemischten Kommission gemäß Artikel 17 des Abkommens vereinbart werden. Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dürfte dann mit jährlichen Aufwendungen von zirka 300 000 S zu rechnen sein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden und verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die tunesische Regierung hat schon vor zehn Jahren den Wunsch erkennen lassen, zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und der Erziehung mit Österreich ein Kulturabkommen abzuschließen; diesem Wunsch stand Österreich aufgeschlossen gegenüber. Im Jahre 1980 war der Entwurf des Abkommens fertiggestellt, allerdings konnte keine Einigung über Art. 7 erzielt werden (Begünstigung österreichischer archäologischer Missionen in Tunesien), weshalb es zu langwierigen Verhandlungen auf diplomatischem Wege kam. Erst im Jahre 1986 konnte eine Einigung über den Vertragstext erzielt werden. Das Abkommen wurde am 26. Mai 1987 unterzeichnet.

In den Art. 2 (Austausch von Universitäts- und Hochschullehrern und Forschern), 3 (Gewährung von Stipendien), 8 (Austausch von Experten) und 17 (Errichtung einer Gemischten Kommission zur Durchführung des Abkommens) wird die personelle und institutionelle Basis für einen verstärkten Austausch geschaffen.

Diese Bestimmungen und die damit zusammenhängenden wesentlichen Finanzierungsfragen regelnden Art. 15 und 16 sind insofern als gesetzesergänzend im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG anzusehen, als im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, die hinsichtlich der hier vorgesehenen Formen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit als ausreichend angesehen werden könnten. Aber auch die übrigen Vertragsbestimmungen sind insoweit als gesetzesergänzend anzusehen, als sie geeignet sind, finanzielle Verpflichtungen der Republik Österreich zu begründen. Das genaue

Ausmaß dieser finanziellen Verpflichtungen läßt sich im derzeitigen Stadium im Hinblick darauf, daß es sich um ein sogenanntes Rahmenabkommen handelt, nicht angeben.

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der den beiderseitigen Willen zur Förderung der Beziehungen in den verschiedenen Bereichen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur bekundet. Durch den Abschuß des „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung“ dokumentiert Österreich seine Bereitschaft zur verstärkten Zusammenarbeit mit Tunesien in den Bereichen von Kultur und Wissenschaft.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

In diesem Artikel werden die Bereiche aufgezählt, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird.

Zu den Gebieten, auf denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird, werden neben Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport auch die Erziehung und der Jugendaustausch gezählt.

Zu Art. 2 und 3:

Es wird eine Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen beider Staaten sowie ein Erfahrungs- und Informationsaustausch auf dem Gebiet des Hochschulwesens angestrebt.

Ein Austausch von Universitäts- und Hochschullehrern, Forschern und Studenten und absolvierten Akademikern soll durchgeführt werden. Universitäts- und Hochschullehrer werden von den Institutionen des Empfangsstaates eingeladen, Forscher und Studenten werden vom Entsendestaat zur Entsendung vorgeschlagen.

Die Gewährung von Stipendien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bedarf der vorliegenden gesetzlichen Verankerung (Art. 3). Anzahl und Höhe der Stipendien werden von der Gemischten Kommission gemäß Art. 17 zu vereinbaren sein.

173 der Beilagen

7

Zu Art. 4:

Qualifizierte tunesische graduierte Akademiker sollen zum Besuch von Lehrgängen an österreichischen Universitäten ermutigt werden.

Zu Art. 5:

Mehr qualifizierte tunesische Staatsangehörige sollen zu Studien an der Diplomatischen Akademie in Wien ermutigt werden.

Zu Art. 6:

Die Erleichterung des Zuganges zu den kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, die unter Vorbehalt der jeweiligen Rechtsvorschriften gewährt werden soll, dient der Erleichterung von Studien und Forschungsvorhaben durch Angehörige des jeweils anderen Staates.

Zu Art. 7:

Durch diesen Artikel wird sichergestellt, daß allfälligen österreichischen archäologischen Missionen im Rahmen bestehender tunesischer Rechtsvorschriften die Durchführung österreichischer Ausgrabungs- und Forschungsprojekte in Tunesien unter den gleichen Bedingungen ermöglicht wird, wie sie seitens Tunesiens anderen Staaten gewährt wurde. Damit wird gegenständlichen allfälligen österreichischen Interessen Rechnung getragen.

Zu Art. 8:

Eine Intensivierung des Austausches von Fachleuten auf den Gebieten des Erziehungswesens und außerschulischen Jugenderziehung sowie von Persönlichkeiten des Kulturlebens wird angestrebt.

Zu Art. 9:

Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, eine möglichst objektive Präsentierung des einen Staates in den Schulbüchern des anderen Staates zu erreichen.

Zu Art. 10:

In den Bereichen allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen, Lehrerbildung und Erwachsenenbildung wird ein Erfahrungsaustausch einer Zusammenarbeit angestrebt.

Zu Art. 11:

Die Veranstaltungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Ausstellungen, allenfalls verbunden mit Vorträgen und Symposien, wird von Fall zu Fall zwischen den beiden Staaten abgesprochen werden.

Zu Art. 12:

Der gegenseitige Austausch von Journalisten soll ermutigt werden.

Zu Art. 13:

Der Austausch von Solisten und künstlerischen Ensembles erfolgt auf kommerzieller Basis.

Ein Austausch von Experten sowie von Publikationen erfolgt in den Bereichen: Musik, Ballett, Theater, Literatur, Filmwesen und bildende Künste.

Zu Art. 14:

Die Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports soll durch verbesserte Information, Vermittlung von Einladungen, Benützung der staatlichen Sporteinrichtungen durch Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates, Durchführung sportlicher Wettbewerbe, Austausch von Jugendgruppen und Sportmannschaften und dergleichen gefördert werden. Auch hier liegt das Schwerge wicht bei der direkten Zusammenarbeit der Sportorganisationen beider Staaten.

Zu Art. 15 und 16:

Diese Artikel bilden die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der diversen Austauschaktionen und wurden auf österreichisches Betreiben im Sinne eines verfassungsrechtlichen Erfordernisses in das Abkommen aufgenommen. Die Artikel enthalten lediglich eine grundsätzliche Regelung hinsichtlich der Übernahme der jeweiligen Kosten, wobei die Einzelheiten von der Gemischten Kommission gemäß Art. 17 vereinbart werden sollen.

Zu Art. 17:

Die Gemischte Kommission tritt abwechselnd in Österreich und Tunesien zusammen. Die Tagungen der Gemischten Kommission werden auf diplomatischem Wege vereinbart werden. Es ist vorgesehen, daß die Gemischte Kommission bei Bedarf, höchstens jedoch jedes dritte Jahr, zusammentritt. Die Festlegung der Mitgliederzahl im vorhinein erschien nicht zweckmäßig, da üblicherweise die Staaten aus Kostengründen (Dienstreisen) weniger Mitglieder in die Kommission entsenden, wenn diese im jeweils anderen Staat tagt, und die Zahl der Mitglieder von beiden Seiten daher meist ungleich ist.

Die Gemischte Kommission erstellt Arbeitsprogramme zur Durchführung des Abkommens; diese Arbeitsprogramme haben empfehlenden Charakter.

Zu Art. 18:

Der Artikel regelt Einzelheiten betreffend Ratifikation und Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Art. 19:

Dieser Artikel regelt die Dauer des Vertrages und die Kündigungs möglichkeit.